



Haushalt 2026 der Stadt Dessau-Roßlau

Sonderausschuss zum Thema Sondervermögen und zur Personalentwicklung
06.11.2025 | Dessau-Roßlau | Haushaltsausschuss

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung

- › Der Bund überlässt den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 S. 1 GG 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (Art. 143h Abs. 1 GG) zur Finanzierung von Sachinvestitionen in die Infrastruktur.
- › Hintergrund: Investitionen in die öffentliche Infrastruktur im letzten Jahrzehnt mit Blick auf die erheblichen Investitionsbedarfe zu gering ausgefallen
- › Ziele:
 - › in ausreichendem Maße und **schnelles Investieren** in die Infrastruktur
 - › **Defizite** im Bereich der **Infrastruktur abbauen**, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen
 - › wichtige **Zukunfts- und Transformationsaufgaben** wie die Digitalisierung und Energiewende vorantreiben
 - › neue **Wachstumsimpulse** setzen, damit Deutschland attraktiver **Wirtschaftsstandort** bleibt

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung

Rahmenbedingungen zum LuKIFG I/II

- › § 1 definiert die Ziele a) Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und b) der Schaffung von Wirtschaftswachstum.
- › § 2 regelt die Verteilung der Mittel auf die **Länder nach Königsteiner Schlüssel** (2/3 Steuern, 1/3 Einwohner).
- › Sachsen-Anhalt erhält **2,61390 % bzw. rd. 2,614 Mrd. Euro**.
- › Investitionen können finanziert werden, sofern sie **nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen** wurden (§ 4). Dies gilt auch für **selbständige Abschnitte** eines vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Vorhabens.
- › Investitionen bis **zum 31. Dezember 2042** sind förderfähig, sofern sie bis zum **31. Dezember 2036 bewilligt** wurden.
- › Die Länder stellen die zweckentsprechende Mittelverwendung sicher und legen hierfür die Verfahren fest (§ 5 Abs. 1).
- › Der Bund stellt den Ländern als bewirtschaftende Stellen Mittel zur Verfügung.
- › Die Länder sind ermächtigt, die **Auszahlung** anzuordnen, sobald diese zur anteiligen Durchführung **erforderlicher Zahlungen** benötigt werden. (**Keine festen Jahrestanchen** vom Bund an die Länder!)

- › Die Mittel werden für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen insbesondere folgender Infrastrukturbereiche bereitgestellt, sofern sie der **Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben** dienen:
 1. Bevölkerungsschutz,
 2. Verkehrsinfrastruktur,
 3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
 4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
 5. Bildungsinfrastruktur,
 6. Betreuungsinfrastruktur,
 7. Wissenschaftsinfrastruktur,
 8. Forschung und Entwicklung und
 9. Digitalisierung
- › Auch notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen sind förderfähig.
- › **Mindestinvestitionsvolumen = 50.000 Euro**
- › Länder stellen **längerfristige Nutzung unter demografischer Veränderungen** sicher.

- › Auch **Sachinvestitionen Dritter** in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen (§ 2 Abs. 1)
- › Weit gefasster Investitionsbegriff (§ 2):
 - ✓ **Sachinvestitionen** = Baumaßnahmen, Erwerb beweglicher Sachen (nicht sächliche Verwaltungsausgaben), Erwerb unbeweglicher Sachen (§ 2 Abs. 2), Erwerb dauerhafter und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte (Digitalisierung)
 - ✓ Begleit- und Folgemaßnahmen förderfähig, wenn ihr finanzieller Anteil an den förderfähigen Kosten unter 50 % liegt (§ 2 Abs. 3)
 - ✓ Bsp. für Begleit- und Folgemaßnahmen: Baunebenkosten, vorbereitende Planungsleistungen (bspw. Architekten- oder Ingenieursleistungen), Gutachten, Untersuchungen.
- › eigene Verwaltungskosten, Durchführungskosten nicht förderfähig (§ 2 Abs. 5)
- › Unterschreitung 50.000 Euro unschädlich, wenn nicht vorhersehbar gewesen

Verwaltungsvereinbarung zum LuKIFG II/II

- › Vorgabe für Länder und Kommunen, angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 3)
- › **Beginn Maßnahme = Datum erster Vertrag Leistungserbringung/Baubeginn** (§ 4)
- › Vor dem 01.01.2025 begonnene **Studien- und Planungsleistungen** stehen Finanzierung nicht entgegen (§ 4 Abs. 1).
- › Berichtspflichten (§ 5) und Prüfpflichten (§ 6) tangieren Länder und Kommunen.
- › Verwaltungsvereinbarung wurde um einzelne Vorgaben bereinigt; u.a.:
 - › Investitionen sollen so ausgewählt werden, dass eine **möglichst hohe und dauerhafte Wirkung** der Investitionen auf die **Wirtschaftskraft** erfolgt (§ 3)
 - › Bei der Auswahl und Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sollen aktuelle Entwicklungspläne, die **Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** sowie der **demographische Wandel berücksichtigt** werden.

Verteilung in Sachsen-Anhalt

- › Sachsen-Anhalt erhält insgesamt rd. 2,614 Mrd. Euro
- › „Landesarm“: 40 % der Mittel (= 1,046 Mrd. Euro) stehen für Investitionsmaßnahmen der Fachressorts des Landes zur Verfügung
- › **„Kommunalarm“: 60 % der Mittel (= 1,568 Mrd. Euro)** erhalten die Kommunen als pauschale Budgets zur freien Verwendung innerhalb der Vorgaben des LuKIFG und der VV
- › Aufteilung zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden anhand durchschnittlicher bereinigter Gesamtauszahlungen der Finanzrechnung 2020 – 2024
 - › Kreisangehörige Gemeinden erhalten 708 Mio. Euro (ca. 45 %)
 - › Landkreise erhalten 550 Mio. Euro (ca. 35 %)

	absolut in Mio. Euro	in Prozent
Kreisfreie Städte	311	20
Landkreise	550	35
kreisangehörige Gemeinden	708	45
Summe:	1.568	100



Anteil Dessau-Roßlau
 › 65 Mio. EUR

Entwurf Infrastruktur-Sondervermögensgesetz ^{Dessau} ^{Roßlau}

- › Allgemeine Regelungen (§§ 1 – 4), „Landesarm“ (§§ 5 – 6), „Kommunalarm“ (§§ 7- 14)
- › Für Sachinvestitionen der Träger von Einrichtungen in den in § 3 Abs. 1 LuKIFG genannten Infrastrukturbereichen, sofern Einrichtungen d. Erfüllung von Landes- od. Kommunalaufgaben dienen.
- › **„Landesarm“ enthält ressortbezogene Budgets**
- › Kein direkter Hinweis auf Beteiligung der Kommunen am „Landesarm“ (16.09.2025)
- › Regelungen zum „Kommunalarm“ entsprechen Vereinbarung vom 16.09.2025
- › **Kommunen stellen längerfristige Nutzung unter demografischer Veränderungen sicher**
- › **Pflichten der Kommunen:**
 - › Vorhabenanzeige vor Beginn der Durchführung bei der IB - § 9
 - › Sicherstellung längerfristige Nutzung - § 8 Abs. 2 (?)
 - › Sicherstellung Beihilferecht - § 8 Abs. 3
 - › Bekanntmachung der Förderung in Öffentlichkeit - § 8 Abs. 4
 - › Berichtspflichten (Stand angezeigte Maßnahmen + benötigte Mittel) - § 9
 - › Auszahlung durch Nachweis von Rechnungen etc. - § 11
 - › Berichtspflicht abgeschlossene Maßnahme - § 12

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung

- › Finale Abstimmung „Kommunalarm“ erfolgt
- › Finale Abstimmung „Landesarm“ erfolgt
- › Inkrafttreten LuKIFG Ende Oktober
- › Abstimmung Verwaltungsvereinbarung zw. Bund und Ländern ist erfolgt
- › Umsetzung auf Landesebene über Sondervermögen –Inf-SVG
 - › 14.10.2025: 1. Kabinettsbefassung Sondervermögenserrichtungsgesetz + Wirtschaftsplan (Freigabe zur Anhörung)
 - › 04.11.2025: 2. Kabinettsbefassung (Gesetzesbeschluss)
 - › 13./14.11.2025: Erste Lesung im Landtag
 - › 16./17./18.12.2025: Zweite Lesung im Landtag
 - › **01.01.2026 Inkrafttreten des Gesetzes**

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung

Vorschlag zur Verwendung d. Sondervermögens

Investitionsvorhaben	InvestVolumen in TEUR	Plan 2026 in TEUR	Plan 2027 in TEUR	Plan 2028 in TEUR	Plan 2029 in TEUR
Regenbogenschule	36.440	1.086	828	5.055	11.788
Krötenhof	> 8.000				
Tierpark - Einfriedungszaun	1.725				
Tierpark - Haupteingang	1.600		300	500	500
Tierpark - Glasfasernetz	100	100			
Tierpark - Beleuchtung Parkanlage	250			150	100
Dessau-Center					
Gesamt	48.115	1.186	1.128	5.705	12.388
Weitere Optionen					
Kita Mildensee	4.513	680	2.075	1.612	
Gehweg Elballee	2.202	55	1.646	401	10
Waldenser Feuerwehr	6.400	0	550	3.000	2.780

Vorschlag zur Verwendung d. Sondervermögens

› Im Haushalt 2026 (Invest-Plan) aufgenommene Maßnahmen:

Investitionsvorhaben	InvestVolumen in TEUR	Plan 2026 in TEUR	Plan 2027 in TEUR	Plan 2028 in TEUR	Plan 2029 in TEUR
Regenbogenschule	36.440	1.086	828	5.055	11.788
Kita Mildensee	4.513	680	2.075	1.612	
Gehweg Elballee	2.202	55	1.646	401	10
Waldenser Feuerwehr	6.400	0	550	3.000	2.780
Gesamt	49.555	1.821	5.099	10.068	14.578

Weitere Optionen		
Krötenhof	> 8.000	Umfang der Gesamtmaßnahme ist ausstehend
Tierpark	3.675	Diverse Maßnahmen: Eingangsbereich, Zaun, Beleuchtung
Neubau Sporthalle Grund- und Sekundarschule "Kreuzberge"	4.000	

1. 100 Mrd. Sondervermögen für die Kommunen
 - a. Zielsetzung
 - b. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen
 - c. Zeitschiene
 - d. Vorschlag zur Verwendung des Sondervermögens & Diskussion
2. Personalentwicklung in der Stadtverwaltung